

Produktinformationsblatt

zu Ihrer Rentenversicherung nach Tarifgruppe RA 09

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Produktinformationsblattes nur einen Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte bieten kann. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

2. Was ist versichert?

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Rente. Wir garantieren Ihnen, dass zum Rentenbeginn und vor einer Teilkapitalzahlung mindestens ein Kapital in Höhe der von Ihnen gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Rentenzahlung zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**).

Zum Rentenbeginn können Sie eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 % Ihres dann vorhandenen Kapitals wählen. Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend. Vor dem Rentenbeginn können Sie einen Betrag bis zur Höhe des Gesamtguthabens als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden muss, entnehmen. Durch die Entnahme verringern sich das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen entsprechend.

Der Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres liegen.

Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile an den Berechtigten aus.

Im Todesfall nach dem Rentenbeginn und während der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir – nach anteiligem Abzug der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile – eine verminderte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Berechtigten weiter. Liegt die monatliche Rente unter 20,00 Euro, zahlen wir an den Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen und gewährten Steuervorteile verbleibenden, zur Verrichtung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Geldbetrag aus und die Versicherung erlischt.

Ist Ihr Ehegatte der Bezugsberechtigte, entfallen die genannten Abzüge bei Rückkauf und während der Rentengarantiezeit, wenn der Ehegatte das Guthaben auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorge-Vertrag im Sinne des AltZertG überträgt.

Ausführliche Informationen zu unseren Leistungen und zur Beitragserhaltungsgarantie finden Sie in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung der Tarifgruppe RA 09 mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (AVB RA 09).

Die garantierten Leistungen erhöhen sich gegebenenfalls durch die Werte aus der Überschussbeteiligung, die wir Ihnen aber nicht garantieren können. Ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 2 der AVB RA 09.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten sind von Ihnen zu tragen?

Sie zahlen einen

Monatsbeitrag in Höhe von 91,00 Euro über den vertraglich vereinbarten Zeitraum von 40 Jahren.

Der erste Beitrag wird mit dem Zugang Ihres Versicherungsscheines fällig. Selbstverständlich brauchen Sie den Beitrag nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zahlen Sie dann jeweils zu den vereinbarten Zeitpunkten. Ihr Gesamt-Beitrag setzt sich aus Ihrem Eigen-Beitrag und Ihrer individuellen jährlichen staatlichen Zulage zusammen, die Sie für jedes Jahr beantragen müssen. Wenn Sie einen Dauerzulagenantrag eingereicht haben, beantragen wir für Sie jährlich die Zulagen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht rechtzeitig, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Ausführliche Informationen zur Beitragshöhe und -zahlung finden Sie im Antrag, in Ihrer Kundeninformation sowie in den §§ 8 und 9 der AVB RA 09.

Welche Kosten sind von Ihnen zu tragen?

Unser Ziel ist es, so kostengünstig wie möglich zu arbeiten und hohe Leistungen für unsere Kunden zu erwirtschaften. Gleichwohl sind, wie bei anderen Vorsorge- und Kapitalprodukten auch, Kosten nicht vermeidbar. Es entstehen für diesen Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten sowie weitere Kosten, die in den Beitrag einkalkuliert sind. Das heißt, die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Vertrages sind in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Weitere Abschluss- und Vertriebskosten entstehen nicht. Daher erhalten Sie keine gesonderte Rechnung über die Abschluss- und Vertriebskosten.

Ferner stellen wir Ihnen keine Kosten für die allgemeine Betreuung und auch persönliche Beratung zu diesem Versicherungsvertrag mehr gesondert in Rechnung, die wir während der Vertragslaufzeit für Sie leisten. Dazu gehört u.a. auch die regelmäßige Information über die Entwicklung Ihres Vertrages. Das gilt selbstverständlich auch für den Fall, dass Sie eine persönliche Beratung anfordern.

Die für Ihre Rentenversicherung nur einmalig anfallenden einkalkulierten Abschlusskosten in Höhe von 1.563,41 Euro verteilen sich gleichmäßig auf die ersten 5 Versicherungsjahre (26,06 Euro monatlich). Die in Ihrem Monatsbeitrag eingerechneten übrigen Kosten vom Beginn bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer nach 40 Jahren betragen durchschnittlich 151,53 Euro jährlich bei einer insgesamt pro Jahr zu zahlenden Prämie von 1.092,00 Euro. Nach Rentenbeginn sind monatliche Kosten von 3,11 Euro einkalkuliert.

Eine ausführliche Beschreibung der berücksichtigten Kosten Ihrer Rentenversicherung finden Sie in § 14 der AVB RA 09.

4. Was ist nicht versichert?

Wir leisten bei Ihrem Tod unabhängig von der Todesursache.

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Bitte beantworten Sie alle im Antrag gestellten Fragen – insbesondere die Fragen zu Ihrem Familienstand und Ihren Kindern – wahrheitsgemäß und vollständig.

Die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht finden Sie ausführlich in § 7 der AVB RA 09.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Teilen Sie uns bitte eine Änderung Ihres Namens, Ihrer Postanschrift und Ihrer Bankverbindung mit. Bitte beachten Sie hierzu auch § 17 der AVB RA 09.

7. Was müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Bitte legen Sie uns zum Rentenbeginn den Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis über Ihren Geburtstag vor. Wir können vor jeder Rentenzahlung - auf unsere Kosten - einen Nachweis verlangen, dass Sie noch leben.

Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt und die Sterbeurkunde eingereicht werden. Damit wir unsere Leistungspflicht überprüfen können, sind wir berechtigt weitere erforderliche Unterlagen anzufordern und eigenständig weitere Informationen einzuholen.

Beachten Sie hierzu § 5 der AVB RA 09.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den in den Ziffern 5 bis 7 vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die in den Ziffern 5 und 7 genannten Regelungen nicht oder nur teilweise beachten. Sie können Ihren Versicherungsschutz je nach Art der Pflichtverletzung ganz oder teilweise verlieren, wir können auch berechtigt sein, uns komplett vom Vertrag zu lösen. Kommen Sie den unter Ziffer 6 genannten Mitteilungspflichten nicht nach, kann dies den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen; wir können Mitteilungen dann auch wirksam an die uns zuletzt genannte Adresse richten.

Ausführliche Informationen zu den Folgen finden Sie in § 7 Abs. (2) - (10) der AVB RA 09.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich, wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, frühestens jedoch am 01.12.2011.

Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.12.2056 und erfolgen, solange Sie leben.

9. Wie lange läuft der Vertrag und kann er vorzeitig beendet werden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufwertes jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der vereinbarten laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen. Nach teilweiser Kündigung müssen der verbleibende Beitrag und die verbleibende Monatsrente die in den AVB RA 09 genannten Mindestbeiträge erreichen. Werden diese Werte nicht erreicht, ist nur eine vollständige Kündigung möglich.

Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung abzüglich einer Gebühr von 100,00 Euro. Wir sind verpflichtet, die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile, die Sie erhalten haben, vom Auszahlungsbetrag abzuziehen.

Sie können Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag mit Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres ganz oder teilweise kündigen. Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung abzüglich einer Gebühr von 100,00 Euro. Die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile müssen in diesem Fall nicht abgezogen werden.

Der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital kann - insbesondere in den ersten Jahren der Versicherungsdauer aufgrund der Verrechnung mit den Abschluss- und Vertriebskosten - auch unter der Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge liegen. Die Kündigung ist also vor allem in der Anfangszeit Ihrer Versicherung mit Nachteilen für Sie verbunden.

Die Höhe der garantierten Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der Tabelle im Antrag.

Die Regelungen zur Kündigung und zur Berechnung des Rückkaufwertes finden Sie in § 10 Abs. (1) - (7) der AVB RA 09.

Bei laufender Beitragszahlung können Sie auch verlangen, dass Sie zukünftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen. Die vereinbarte Rente setzen wir dann entsprechend herab. Zahlen Sie keine Beiträge mehr, wandeln wir Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Auch eine Beitragsfreistellung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, da zum Beispiel in der Anfangszeit wegen der Verrechnung mit den Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe beitragsfreie Leistungen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der garantierten beitragsfreien Leistungen entnehmen Sie bitte der Tabelle im Antrag.

Eine ausführliche Erläuterung zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 10 Abs. (8) - (10) der AVB RA 09.

In den letzten 5 Jahren vor Beginn der Ablaufphase können Sie, wenn Sie mindestens 60 Jahre alt sind oder Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten und das Gesamtguthaben mindestens die Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der uns zugeflossenen Zulagen erreicht, einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart (**Abrufphase**). Die vereinbarte Rente setzen wir dann entsprechend herab. Während der letzten 5 Jahre Ihrer Versicherungsdauer (**Ablaufphase**) können Sie jederzeit den vorzeitigen Rentenbeginn beantragen, sofern Sie zum gewünschten Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die vereinbarte Rente setzen wir dann entsprechend herab.

Die Regelungen zur Abrufphase und zur Ablaufphase finden Sie in § 1 Abs. (6) und § 13 der AVB RA 09.

Kundeninformation der Generali Lebensversicherung AG

Informationen nach § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Lebensversicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht München HRB 177657

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
vertreten durch den Vorstand:
Winfried Spies (Vorsitzender);
Roman Blaser, Onno Denekas,
Dr. Karsten Eichmann, Volker Seidel, Michael Stille
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

3. Hauptgeschäftstätigkeit / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Generali Lebensversicherung AG betreibt Lebensversicherungen.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Ein Garantiefonds existiert für die Versicherungswirtschaft nicht. Die Protektor Lebensversicherung-AG, Friedrichstraße 191, 10117 Berlin nimmt jedoch die Aufgaben und Befugnisse als Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wahr.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Für Ihre Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung der Tarifgruppe RA 09 mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (AVB RA 09) sowie die Besonderen Bedingungen für die Nachversicherung (Nachversicherungsgarantie) der Tarifgruppe RA 09.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen die vereinbarte lebenslange monatliche Rente. Wir garantieren Ihnen, dass zum Rentenbeginn und vor einer eventuellen Teilkapitalzahlung mindestens ein Kapital in Höhe der von Ihnen gezahlten Beiträge und der staatlichen Zulagen für die Rentenzahlung zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**). Zum Rentenbeginn können Sie eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 % Ihres dann vorhandenen Guthabens wählen. Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend.

Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile aus. Im Todesfall während einer vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir - nach Abzug der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile - eine verminderte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter. Liegt die monatliche Rente unter 20,00 Euro, zahlen wir an den Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen und gewährten Steuervorteile verbleibenden, zu Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Geldbetrag aus und die Versicherung erlischt.

Ist Ihr Ehegatte der Bezugsberechtigte, entfallen die genannten Abzüge, wenn der Ehegatte das Guthaben auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Ihren Beitrag und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Die folgenden Gebühren werden von uns unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Zurzeit gilt folgende Gebührenregelung:

Technische Vertragsänderungen	40,00 Euro
Abtretungen	25,00 Euro
Auskünfte an Zessionare	10,00 Euro
Rückläufer beim Lastschriftverfahren (Aufwands- und Schadenpauschale) zur Einziehung der Versicherungsbeiträge	6,40 Euro
Mahnung im Rahmen des Mahn- und Kündigungsverfahrens gemäß § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (Aufwands- und Schadenpauschale)	5,00 Euro
etwaige öffentliche Abgaben (sofern erhoben)	Erstattung an die Generali in voller Höhe

Eine Übersicht über die aktuellen Gebühren stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

8. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämie

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht bei der Zahlung von Jahresbeiträgen ein Jahr, bei Halbjahresbeiträgen ein halbes Jahr, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr und bei der Zahlung von Monatsbeiträgen einen Monat. Die Beiträge sind je nach Versicherungsperiode unterschiedlich kalkuliert.

Sie haben sich für die Zahlung von Monatsbeiträgen entschieden.

Der Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind Folgebeiträge und müssen jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode entrichtet werden. Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Sofern die Informationen nicht durch einen Vertragsschluss als verbindlich vereinbart gelten, sind die Informationen 3 Monate nach Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

10. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines zustande oder mit Zugang unserer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Generali Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Postanschrift:
Generali Lebensversicherung AG
20083 Hamburg.

12. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Aufschubzeit und Beitragszahlungsdauer Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

13. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Die Regelungen zur Beendigung Ihrer **Rentenversicherung** entnehmen Sie bitte § 10 der AVB RA 09.

14. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz finden in deutscher Sprache statt.

17. Zugang des Versicherungsnehmers zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde – die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn – wenden. Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel: 0800/3696000 (Gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Bei dieser Einrichtung können Sie innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

18. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherung – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, richten.

19. Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages

Eine ausführliche Darstellung und Informationen zu den Abschlusskosten Ihrer Rentenversicherung finden Sie in dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie in § 14 der AVB RA 09.

20. Übrige in die Prämie eingerechnete Kosten

Eine ausführliche Darstellung und Informationen zu den übrigen Kosten Ihrer Rentenversicherung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie § 14 der AVB RA 09.

21. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Das Überschuss-System Ihrer Versicherung ist **Verzinsliche Ansammlung**.

Die Regelungen zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung Ihrer **Rentenversicherung** entnehmen Sie bitte § 2 der AVB RA 09 und dem beiliegenden Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse.

22. Angabe der garantierten Rückkaufswerte und garantierten Leistungen aus einer beitragsfrei gestellten Versicherung

Die Angaben zu garantierten Rückkaufswerten und Leistungen aus einer beitragsfrei gestellten Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

23. Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung

Die Angaben zur Steuerregelung Ihrer **Rentenversicherung** entnehmen Sie bitte dem den AVB RA 09 beigefügten Merkblatt **Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung bei der Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung von Versicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) gelten.**

Zusätzliche Informationspflichten des Anbieters gemäß § 7 AltZertG

Zusätzliche Kosteninformation:

(Weitere Kosteninformationen finden Sie im Produktinformationsblatt.)

Abschluss- und Vertriebskosten

Von Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträgen werden Kosten bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 4 bis zu 5 Jahren in Höhe von 0,50 % der Beitragssumme, bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 5 bis zu 6 Jahren in Höhe von 1,50 % der Beitragssumme, bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 6 bis zu 7 Jahren in Höhe von 2,50 %, bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 7 bis zu 8 Jahren in Höhe von 3,25 %, bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 8 Jahren in Höhe von 4,00 % der Beitragssumme erhoben. Die Tilgungsdauer beträgt jeweils 5 Jahre. Bei Restaufschubzeiten unter 5 Jahren verkürzt sich die Tilgungsdauer auf die Restaufschubzeit.

Von Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträgen werden bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von bis zu 4 Jahren keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Die Angabe der Restaufschubzeit bezieht sich auf den Beginn der Ablaufphase. Für Beiträge innerhalb der Ablaufphase werden ebenfalls keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

Vor der Rentenzahlung

Zulagen und zusätzliche Eigenbeiträge: 2,00 % der Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträge einmalig, zzgl. 1,20 % der versicherten Monatsrente monatlich.

Beiträge in der Ablaufphase: 2,50 % der Beiträge in der Ablaufphase.

Beitragsfreigestellte Versicherungen: 1,20 % der versicherten Monatsrente monatlich während der beitragsfreien Zeit.

Nach Beginn der Rentenzahlung: 1,50 % der laufenden Rente.

Kosten für den Wechsel in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals: 100 EUR.

In der folgenden Tabelle stellen wir die Entwicklung des sich aus Ihren Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen ergebenden Garantieguthabens in den ersten 10 Jahren der Aufschubzeit dar. Zum Vergleich haben wir dargestellt, welche Beträge sich bei einer angenommenen Verzinsung Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen von 2 %, 4 % bzw. 6 % ergeben.

Unverbindliche Modellrechnung

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres fälligen Eigenbeiträge und Zulagen	Garantierte Leistungen bei Rückkauf/Wechsel	Aufgezinsten Eigenbeiträge und staatliche Zulagen mit einem jährlichen Zinssatz von:		
			2 %	4 %	6 %
	€	€	€	€	€
1	1.092,00	586	1.114	1.136	1.158
2	2.338,00	1.436	2.407	2.477	2.548
3	3.584,00	2.307	3.726	3.872	4.022
4	4.830,00	3.189	5.071	5.323	5.584
5	6.076,00	4.093	6.443	6.832	7.240
6	7.322,00	5.020	7.843	8.401	8.995
7	8.568,00	5.972	9.271	10.033	10.855
8	9.814,00	6.947	10.727	11.730	12.827
9	11.060,00	7.934	12.212	13.495	14.917
10	12.306,00	9.265	13.727	15.331	17.133

Die Kosten für den Wechsel in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals betragen 100,00 EUR und sind in den oben aufgeführten unverbindlichen Gesamtleistungen bereits berücksichtigt.

Die angegebenen **Garantierten Leistungen bei Rückkauf/Wechsel** gelten, wenn die Versicherung vom Versicherungsbeginn bis zum Kündigungs- bzw. Wechseldatum unverändert fortgeführt wird und uns die staatlichen Zulagen in der angenommenen Höhe zu fließen. Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufwertes sind wir gesetzlich verpflichtet, den Rückkauf der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zu melden. Erst nachdem uns beschieden wurde, in welcher Höhe Zulagen und gewährte Steuervorteile zurückzuzahlen sind, sind wir ermächtigt, den Rest des Rückkaufwertes auszusahlen.

Die angegebenen Werte können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

Eine besondere Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Belange bei der Anlage Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen erfolgt nicht.

Bitte erteilen Sie ggf. gegenüber der für die Zahlung Ihres Entgelts zuständigen Stelle die Einwilligungserklärung zur Weitergabe der für den maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten, wenn Sie zum förderfähigen Personenkreis gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG gehören und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Zertifizierung

Nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wurde dieser Vertrag mit Wirkung zum 27.05.2009 von der zuständigen Zertifizierungsstelle zertifiziert. Die Zertifizierungsnummer lautet: 004475.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Anschrift der Zertifizierungsstelle
Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung der Tarifgruppe RA 09 mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie auch die versicherte Person. Für das Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Beitragszahlung

- § 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

- § 11 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 12 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

Ablaufphase

- § 13 Was bedeutet die Ablaufphase?

Kosten

- § 14 Wie verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Weitere Regelungen

- § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete monatliche Rente in vereinbarter Höhe, solange Sie leben. Die Höhe der in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Rente bleibt während der Rentenzahlung gleich oder erhöht sich - soweit vorhanden - noch um die Überschussbeteiligung (vgl. § 2). Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben (vgl. Abs. 8).

Die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie zum Rentenbeginn innerhalb der zulässigen Grenzen (vgl. § 13 Absatz 2) ändern; dadurch ändert sich die Höhe Ihrer Rente. Ihr schriftlicher Antrag muss spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (während der Aufschubzeit) ist eine Todesfall-Leistung versichert (vgl. Abs. 7). Die Aufschubzeit umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn.

Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) und vor einer eventuellen Teilkapitalisierung (vgl. Abs. 4) für die Bildung der Rente mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie). Sofern Sie gemäß § 11 das gebildete Kapital ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag entsprechend.

- (2) Der Berechnung der Rente legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 2,25% zugrunde. Die Rente ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Die tatsächliche Rente kann die garantierte Rente aufgrund der Überschussbeteiligung (vgl. § 2 Abs. 8) übersteigen.
- (3) Die erste Rente wird fällig, wenn Sie den Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erleben. Der Rentenbeginn darf grundsätzlich nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahrs liegen. Im Rahmen der Abrufphase können Sie die Rente auch früher in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllt sind. Den planmäßigen Rentenbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Die Rente wird monatlich gezahlt.

Eine Kleinbetragsrente können wir gemäß § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abfinden.

- (4) Sie können zum Rentenbeginn eine einmalige Teilkapitalzahlung in Höhe von maximal 30% des gebildeten Kapitals wählen (**Teilkapitalisierung**). Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend. Für die Teilkapitalzahlung brauchen wir Ihren schriftlichen Antrag, den Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats vor Rentenbeginn stellen müssen. Die Teilkapitalzahlung setzt voraus, dass Sie den Rentenbeginn erleben und dass dadurch die verbleibende Rente aus dieser Versicherung nicht unter 20 Euro monatlich sinkt. Für die verminderte Rente gilt im Übrigen Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.
- (6) In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Beginn der Ablaufphase können Sie mit Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart (**Abrufphase**), wenn Sie zu dem früheren Rentenbeginn mindestens 60 Jahre alt sind oder vor Vollendung des 60. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten. Zusätzlich muss in jedem Fall das Gesamtguthaben mindestens die Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erreichen. Die vereinbarte Rente wird dann entsprechend herabgesetzt. Ansonsten berechnen wir die Rente wie in Absatz 2 beschrieben, die Rechnungsgrundlagen ändern sich nicht. Die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit ändert sich nicht.

- (7) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das Deckungskapital dieser Versicherung als Todesfall-Leistung aus. Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) voll von der Todesfall-Leistung abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Daher können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfall-Leistung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind. Ist Ihr Ehegatte jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 5 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

- (8) Sterben Sie in der Rentengarantiezeit, so müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Die an den Berechtigten gezahlte Rente wird daher für die Restlaufzeit der Rentengarantiezeit in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Liegt die monatliche Rente unter 20 Euro, so zahlen wir dem Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) von der Deckungsrückstellung*) verbleibenden Betrag aus und die Versicherung erlischt.

Im Falle Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit kann der Bezugsberechtigte statt einer Rentenzahlung verlangen, dass die Deckungsrückstellung*) der für die restliche Rentengarantiezeit ausstehenden Rentenzahlungen nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) in einem Geldbetrag ausgezahlt wird.

Wir können die Zahlung der Rente an den Berechtigten oder die Auszahlung des verbleibenden Teils der Deckungsrückstellung*) erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.

Ist Ihr Ehegatte jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 5 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Ihre Versicherung erhält eine Überschussbeteiligung. Diese besteht aus Anteilen an unseren Überschüssen und Bewertungsreserven (§ 153 VVG). Die Überschussbeteiligung wird nach den folgenden Regelungen ermittelt und Ihrer Versicherung gutgeschrieben.

Entstehung von Überschüssen

- (2) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An den so entstehenden Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden, beteiligen wir Sie entsprechend den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 81 c VAG) angemessen. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV) geregelt.

Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und Kosten, und insbesondere nach Rentenbeginn, von den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest. Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahrs oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze und ihre Staffelung werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

- (3) Die wesentlichen Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90 %. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer (Zins- und Schlussüberschüsse).

Weitere Überschüsse können entstehen, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen (Grundüberschuss). Auch an diesen Überschüssen werden Sie die Versicherungsnehmer entsprechend der MindZV angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 MindZV).

Verteilung der Überschüsse

- (4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und - soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird - in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (5) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Einzelversicherungen) mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach AltZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird. Wurde Ihre Versicherung im Rahmen eines Kollektivvertrages abgeschlossen, so gehört sie in die Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Kollektivversicherungen) mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach Alt-ZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

Überschussanteile vor Rentenbeginn

- (6) Vor Beginn der Rentenzahlung erhält die einzelne Versicherung laufende Überschussanteile am Schluss eines jeden Versicherungsjahrs. Zusätzlich kann die einzelne Versicherung Schlussüberschussanteile erhalten.

Mit den laufenden Überschussanteilen werden regelmäßig Überschüsse gutgeschrieben, diese Gutschriften sind unwiderruflich. Der Schlussüberschuss wird dagegen für jede Versicherung insgesamt nur einmal gewährt. Er wird für das jeweils laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für die Verträge, denen er in dem jeweiligen Jahr gewährt wird. Er kann in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit höher oder niedriger ausfallen bzw. auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe des Schlussüberschusses steht daher erst nach der Festsetzung für das Jahr seiner Gewährung fest.

Die Berechnung der garantierten Leistungen bei Vertragsabschluss erfordert eine vorsichtige Tarifkalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen. Damit wir zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz und insbesondere die Höhe der garantierten Rentenleistungen gewährleisten können, bilden wir auf Basis der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation ein Deckungskapital. Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, we-

sentlich ändern (z.B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Renditen der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen, sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrages hierfür heranzuziehen.

Maßstäbe der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Grundüberschuss- und Zinsüberschussanteilen zusammen. Die einzelne beitragspflichtige Versicherung erhält am Schluss eines jeden Versicherungsjahrs Grundüberschussanteile. Der Überschuss berechnet sich aus den Bemessungsgrundlagen multipliziert mit dem Überschussanteilsatz. Für die Überschussbeteiligung bei laufender Beitragszahlung gelten Jahresrente und Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlagen.

Die jährlichen Überschussanteilsätze sind gestaffelt. Die Staffelung hängt von der Beitragszahlungsdauer und der Höhe der überschussbestimmenden Jahresrente bzw. des überschussbestimmenden Jahresbeitrags ab.

Für die beiden letzten Abhängigkeiten sind grundsätzlich die Verhältnisse bei Vertragsbeginn maßgebend. Bei Vertragsänderungen außerhalb der planmäßigen Erhöhungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der überschussbestimmenden Jahresrente bzw. des überschussbestimmenden Jahresbeitrags an die dann gültigen Verhältnisse.

Weiterhin erhalten beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen einen Zinsüberschussanteil. Die Bemessungsgrundlage ist das nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Grundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Gutschrift. Der Zinsüberschussanteilsatz ist gestaffelt nach der Beitragszahlungsdauer.

Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn

Die Verwendung der zugeteilten Überschussanteile erfolgt während der Aufschubzeit (Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn) nach dem Überschussystem der verzinslichen Ansammlung. Die laufenden jährlichen Überschussanteile sammeln wir vom Zeitpunkt der Gutschrift bis zum Beginn der Rentenzahlung an. Ab dem Zeitpunkt der Gutschrift verzinsen wir sie für jeweils volle Versicherungsjahre mit dem jeweils geltenden Ansammlungszinssatz.

Im Falle einer beantragten Beitragsfreistellung können wir das Ansammlungsguthaben zur Darstellung der Beitragsrückstellungsgarantie verwenden, soweit dies versicherungsmathematisch erforderlich ist.

Wenn Sie Ihr Kapitalwahlrecht ausüben, zahlen wir das Ansammlungsguthaben aus. Dies gilt auch, wenn Ihre Versicherung auf Grund von Kündigung erlischt, vgl. § 10. Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das Ansammlungsguthaben aus.

Maßstäbe und Verwendung der Schlussüberschussanteile vor Rentenbeginn

- (7) Ihre Versicherung kann in folgenden Fällen einen Schlussüberschussanteil erhalten:

- Sie erleben den Ablauf der Aufschubzeit
- in jedem Jahr der Ablaufphase, das Sie erleben
- im Falle Ihres Todes während der Aufschubzeit
- bei Kündigung oder beantragter Beitragsfreistellung

In jedem Fall zahlen wir einen Schlussüberschussanteil frühestens nach erstmaliger Zuteilung von Überschussanteilen aus der laufenden Überschussbeteiligung.

Bei Ablauf der Aufschubzeit berechnet sich der Schlussüberschussanteil als ein bestimmter Prozentsatz des Deckungskapitals zum Rentenbeginn. Dieser Prozentsatz hängt von der Dauer der Aufschubzeit, dem Überschussystem und von unserer dann gültigen, im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussdeklaration ab.

Im Falle Ihres Todes, Kündigung oder beantragter Beitragsfreistellung steht nur ein anteiliger Schlussüberschussanteil zur Verfügung. Dieser berechnet sich wie folgt: Für jedes verstrichene volle Versicherungsjahr wird ein jährlicher Schlussüberschuss gebildet, der sich aus dem Schlussüberschussanteil, der sich zum Ablauf der Aufschubzeit ergeben hätte, dividiert durch die Aufschubzeit berechnet. Dieser jährliche Schlussüberschuss wird quotiert. Die Quotierung erfolgt jeweils mit der Dauer vom Anfang des Versicherungsjahres bis zum Fälligkeitstermin divi-

diert durch die Dauer vom Anfang des Versicherungsjahres bis zum Ablauf der Aufschubzeit. Die so gebildeten, aufsummierten jährlichen Schlussüberschüsse werden angemessen abgezinst - also zeitabhängig vermindert - und als Schlussüberschussanteil gewährt.

Wenn Sie zum Rentenbeginn Ihr Recht auf Teilkapitalisierung ausüben, zahlen wir den anteiligen Schlussüberschussanteil aus. Dies gilt auch, wenn Ihre Versicherung auf Grund von Kündigung erlischt, vgl. § 10. Sterben Sie vor Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir den Schlussüberschussanteil aus.

Innerhalb der Ablaufphase verwenden wir den Schlussüberschuss zur Erhöhung der jährlichen Überschüsse.

Nach beantragter Beitragsfreistellung verwenden wir den Schlussüberschuss zur Erhöhung der beitragsfreien Rente, soweit er nicht versicherungsmathematisch zur Darstellung der Beitragsrückstellungsgarantie erforderlich ist. Danach erhält Ihre Versicherung keinen weiteren Schlussüberschussanteil.

Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn

- (8) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir das Ansammlungsguthaben und die Schlussüberschussanteile als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtig ist. Bei der Berechnung der beitragsfreien Zusatzrente können wir die dann vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) einbeziehen. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn

- (9) Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist nach Rentenbeginn gemäß den Vereinbarungen im Versicherungsschein die jährliche Rentensteigerung oder die Dynamische Bonusrente. Beide Überschussysteme sind versicherungsmathematisch äquivalent kalkuliert. Zum Rentenbeginn können Sie das Überschussystem nach Rentenbeginn neu festlegen; dies müssen Sie spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn schriftlich bei uns beantragen.

Jährliche Rentensteigerung

Die Überschussanteile werden frühestens ein Jahr nach Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zur Rentensteigerung verwendet. **Die Überschüsse bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Höhe der Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

Dynamische Bonusrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die Rente um eine zusätzliche Rente (Rentenzuschlag). Die gesamte Rente aus garantierter Rente und Rentenzuschlag erhöhen wir jedes Jahr, in dem eine Rentenerhöhung festgesetzt wird, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Die Höhe des Rentenzuschlags und der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann der Rentenzuschlag ermäßigt werden oder **sogar ganz entfallen**. Ebenfalls kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bezogen auf die garantierte Rente bleiben erhalten.

Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn

- (10) Sie werden zusätzlich an den Bewertungsreserven, die aufgrund der Kapitalanlage entstehen, beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewer-

tungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Umfang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am je-weiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Deckungskapitals maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen sowie Versicherungen im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen sowie den Versicherungen im Rentenbezug zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ausgezahlt bzw. bei einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit übertragen. Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die gemäß § 1 Absatz 1 unabhängig vom Geschlecht berechnet und zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Bei der Berechnung der beitragsfreien Zusatzrente beziehen wir die dann vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) ein. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Auch während des Rentenbezuges werden Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

- (11) Wenn bei Vertragsbeendigung oder zum Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil gemäß Abs. 7 fällig wird, kann Ihre Versicherung eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhalten. Fällig wird dann der höhere von dem nach Abs. 10 oder dem wie folgt ermittelten Betrag.

Die Mindestbeteiligung berechnet sich grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie der Schlussüberschussanteil. Innerhalb der Ablaufphase wird die Mindestbeteiligung zu Beginn der Ablaufphase beibehalten und jährlich durch einen Anteil, der sich an der garantierten Kapitalzahlung bemisst, erhöht. Die Mindestbeteiligung wird wie der Schlussüberschussanteil verwendet, jedoch ausschließlich bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn fällig. Die Höhe der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Wir entnehmen Ihren Beiträgen und staatlichen Zulagen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (vgl. § 14). Die so verminderten Beiträge und staatlichen Zulagen legen wir in unserer Kapitalanlage an.
- (2) Die staatlichen Zulagen werden Ihrer Versicherung zu dem Monatsersten, der auf den Eingang bei uns folgt, gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Für die staatlichen Zulagen gelten dieselben Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterblichkeit) wie für Ihre Beiträge.
- (3) Während beitragsfreier Zeiten vor Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die für Abschluss- und Vertriebskosten oder für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge monatlich dem Deckungskapital Ihrer Versicherung.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Falle Ihres Todes erbringen wir die dann fälligen Leistungen (vgl. § 1 Abs. 7 und 8) an Ihre Erben. Dies gilt nur, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Grundsätzlich müssen wir bei Ihrem Tod die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig in der Rentengarantiezeit und voll in der Aufschubzeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Haben Sie jedoch Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so hat Ihr Ehegatte das Recht, das Guthaben auf einen auf den Namen des Ehegatten laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern im Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Einbehaltung der staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile). Sollten jedoch die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig oder voll zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfall-Leistungen erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.
- (3) Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt der Anspruchsinhaber.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Gegenstand der Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss von uns in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Rücktritt

- (2) Haben Sie gemäß Absatz 1 gestellte Fragen, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Das gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die falschen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht haben. Wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, können wir auch dann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

Folgen des Rücktritts

- (3) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Vertragsschluss. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung oder dessen Feststellung gehabt haben. Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 10 Abs. 2 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, so können wir den Vertrag kündigen. Ihre Versicherung wandelt sich dann mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 10 Abs. 10).

Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

Rückwirkende Vertragsanpassung

- (5) Sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, weil uns nachgewiesen wurde, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände geschlossen hätten (vgl. Abs. 4 und 5), so können wir schriftlich eine nachträgliche Vertragsanpassung verlangen. Dadurch werden die anderen Vertragsbedingungen, zu denen wir den Vertrag nachweislich geschlossen hätten, rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, so werden die anderen Vertragsbedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Schließen wir den Versicherungsschutz für den uns nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen; darauf werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Verzicht auf Beitragserhöhung

- (6) Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 4 und 5). Wir können in diesem Fall aber die Vertragsbedingungen anpassen, etwa durch einen Risikoausschluss (vgl. Abs. 5).

Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

- (7) Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können unser Recht (vgl. Abs. 2, 4 und 5) innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, durch schriftliche Erklärung ausüben. Dabei müssen wir Ihnen die Umstände angeben, auf die wir unser Recht stützen. Innerhalb der Monatsfrist können wir auch noch weitere Umstände zur Begründung unseres Rechts angeben.

Unsere Rechte können wir binnen 3 Jahren seit Vertragsabschluss geltend machen. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, so können wir die Rechte im Hinblick auf diesen Versicherungsfall auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

Vertragsweiterung und Wiederinkraftsetzung

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei einer Änderung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach einer Beitragsfreistellung entsprechend. Für den geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Vertragsteil beginnt dann die Dreijahresfrist (vgl. Abs. 7) erneut zu laufen.

Anfechtung

- (9) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch falsche oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im Fall der Anfechtung zahlen wir den nach § 10 Abs. 2 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Empfangsvollmacht des Bezugsberechtigten

- (10) Nach Ihrem Tod gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts-, Kündigungs- oder Anfechtungserklärung sowie eine Erklärung zur Vertragsanpassung entgegenzunehmen, sofern Sie uns gegenüber niemand anderen benannt haben. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Beitragszahlung

§ 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.
- (2) Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahresbeitragszahlung ein Jahr, bei unterjährigen Beitragszahlungen entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Die Beiträge sind je nach Versicherungsperiode unterschiedlich kalkuliert.
- (3) Der Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, den wir mit Ihnen vereinbart haben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) müssen Sie jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode entrichten. Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende des Zahlungszeitraums zu entrichten, in dem die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Der Zahlungszeitraum entspricht der Versicherungsperiode.
- (4) Bei Zahlungsschwierigkeiten werden wir auf Ihren Wunsch einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge Ihrer Versicherung mit Ihnen vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben.

Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer dieser Versicherung vollständig gezahlt haben. Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Der Zahlungsaufschub ist zinspflichtig. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Für Kalenderjahre, in denen Sie wegen einer Beitragsstundung keine oder geringere Beiträge zahlen, besteht kein oder nur ein verminderter Anspruch auf die staatlichen Zulagen.

- (5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.
- (6) Versicherungsvertreter und -vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge bevollmächtigt.

§ 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

- (1) Für die rechtzeitige Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 8 Abs. 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (2) Im Lastschriftverfahren haben Sie rechtzeitig gezahlt, wenn der Beitrag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, haben Sie auch dann noch rechtzeitig gezahlt, wenn Sie ihn unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung entrichten. Änderungen Ihrer Bankverbindung müssen Sie uns einen Monat vor der Fälligkeit des nächsten Versicherungsbeitrags mitteilen.
- (3) Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Ab dem zweiten Beitrag und bei sonstigen Beträgen, die Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, erhalten Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung auf Ihre Kosten von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Die Voraussetzungen und Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Rückkaufswert auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag übertragen wollen:

Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes jederzeit zum Schluss der vereinbarten laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 und 2) ganz oder teilweise schriftlich kündigen, jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen. Nach teilweiser Kündigung muss die verbleibende Monatsrente zu Beginn der Ablaufphase mindestens 0,10 Euro betragen. Bei

Rentenversicherungen ohne Ablaufphase gilt dies zum vereinbarten Rentenbeginn.

Zusätzlich muss bei monatlicher Beitragszahlung der neue Beitrag mindestens 10 Euro, bei vierteljährlicher 30 Euro, bei halbjährlicher 60 Euro und bei jährlicher Beitragszahlung 120 Euro erreichen. Ansonsten ist die teilweise Kündigung unwirksam und nur die vollständige Kündigung möglich.

- (2) Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes erhalten Sie, soweit bereits vorhanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.

Dieser entspricht dem mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung, vermindert um einen Abzug von 100 Euro, mindestens jedoch dem bei Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation. Der Abzug dient in der Regel zum Ausgleich einer oder mehrerer der nachstehenden Folgen der vorzeitigen Kündigung:

- Verschlechterung des Risikos innerhalb der Risikogemeinschaft unserer Versicherten,
- Verlust von kollektiv gestelltem Risikokapital,
- verminderte Kapitalerträge.

Die Kalkulation von Versicherungen basiert darauf, dass sich die Risikogemeinschaft gleichmäßig aus Versicherten mit einem hohen und einem niedrigen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen, wird diese nachteilige Risikoveränderung durch einen kalkulatorischen Abzug ausgeglichen, damit den verbleibenden Versicherten kein Nachteil entsteht. Ferner profitiert Ihre Versicherung in der Anfangszeit vom vorhandenen Risikokapital aus den anderen schon bestehenden Versicherungen. Wenn Sie vorzeitig kündigen, stellt Ihre Versicherung der Versicherungsgemeinschaft später - anders als von uns kalkuliert - kein Risikokapital mehr zur Verfügung. Aufgrund einer vorzeitigen Kündigung entgehen uns weiterhin künftige Kapitalerträge, die wir einkalkuliert haben.

Sie können uns nachweisen, dass sich durch Ihre Kündigung das Risiko innerhalb unseres Versicherungsbestandes nicht oder nicht wesentlich verschlechtert hat; dies gilt entsprechend für den Verlust von kollektivem Risikokapital und verminderte Kapitalerträge.

Wir sind jedoch gesetzlich verpflichtet, vom Gesamtguthaben die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abzuführen. Die Auszahlung des verbleibenden Teils des Gesamtguthabens können wir erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.

Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag

- (3) Sie können Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen, jedoch nur vor dem tatsächlichen Rentenbeginn. Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung, mindestens jedoch dem bei Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation. Der andere Altersvorsorge-Vertrag muss auf Ihren Namen lauten und kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorge-Vertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei der Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, so dürfen wir die Übertragung nur durchführen, wenn Sie uns die Zertifizierung nachweisen.

- (4) Bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals übertragen wir, soweit bereits entstanden, das gebildete Kapital vermindert um eine Gebühr in Höhe von 100 Euro. Kündigen Sie Ihren Vertrag nur teilweise, so mindert sich die

Gebühr entsprechend.

Die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) müssen in diesem Fall nicht abgezogen und an die ZfA abgeführt werden.

Bei einer Kündigung des Vertrages gilt immer folgendes:

- (5) Beitragsrückstände und weitere eventuelle Gebühren (vgl. § 15 und die Allgemeinen Informationen), behalten wir vom Rückkaufwert bzw. vom gebildeten Kapital ein. Wenn Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 11), ist der Rückkaufwert entsprechend geringer.

- (6) **Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) kein bzw. nur ein geringer Rückkaufwert oder gebildetes Kapital vorhanden. Der Rückkaufwert bzw. das gebildete Kapital erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.**

Die garantierten Rückkaufswerte bzw. das garantierte Kapital entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung statt einer Kündigung

- (7) Möchten Sie künftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen, können Sie dies schriftlich von uns verlangen. Es gelten die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Die beitragsfrei versicherten Leistungen erreichen dann zum Beginn der Ablaufphase mindestens die in Ihrer individuellen Kundeninformation angegebenen Garantiewerte.

Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode schriftlich beantragen, die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzunehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Vertragsschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen neu; die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 1) gilt entsprechend. Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 15 und die Kundeninformationen) ziehen wir bei der Beitragsfreistellung vom Gesamtguthaben ab. Wenn Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 11), sind die beitragsfrei versicherten Leistungen entsprechend geringer.

Bei teilweiser Beitragsfreistellung gilt das beschriebene Verfahren entsprechend für den beitragsfrei gestellten Teil. Dem gebildeten Kapital entnehmen wir nur bei vollständiger Beitragsfreistellung monatlich die für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge (vgl. § 4 Abs. 3).

- (8) Nach teilweiser Beitragsfreistellung muss der neue Beitrag bei monatlicher Zahlungsweise mindestens 10 Euro, bei vierteljährlicher 30 Euro, bei halbjährlicher 60 Euro und bei Jahresbeiträgen 120 Euro betragen. Ansonsten ist die teilweise Beitragsfreistellung unwirksam und nur die vollständige Beitragsfreistellung möglich.

- (9) **Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) nur eine geringe beitragsfreie Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen die Beiträge nicht unbedingt für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.**

Die garantierten beitragsfreien Leistungen zum Beginn der Ablaufphase entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

Keine Beitragsrückzahlung

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

§ 11 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass wir das gebildete Kapital aus dieser Versicherung teilweise (maximal 75%) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszahlen.

Die Auszahlung müssen Sie gemäß §§ 92 b, 81 EStG bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen. Diese teilt Ihnen mit, welche Beträge ohne nachteilige Folgen für die staatliche Förderung und Ihre Steuervorteile ausgezahlt werden können. Vom Entnahmebetrag ziehen wir eine Gebühr von 100 Euro ab.

Eine Auszahlung führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

- (2) Sofern Sie für Wohneigentum entnommenes Kapital bei uns auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückzahlen, muss die Rückzahlung spätestens zum Rentenbeginn abgeschlossen sein.

Rückzahlungen werden bei ihrem Eingang grundsätzlich wie laufende Beiträge auf Ihren Altersvorsorgevertrag behandelt. Bei Rückzahlung werden das Deckungskapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Wir sind berechtigt, von dem Gesamtguthaben Gebühren gemäß § 15 zu erheben.

- (3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den der individuellen Kundeninformation beigefügten allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen.

§ 12 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

- (1) Sie können jederzeit bis zum Rentenbeginn das Guthaben aus einem anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag auf diese Versicherung übertragen. Für die Übertragung benötigen wir Ihren schriftlichen Antrag, den Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten stellen müssen. Für die Verwendung des Guthabens aus dem anderen Altersvorsorge-Vertrag gilt § 4 sinngemäß.

- (2) Für den Beginn des durch die Übertragung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 entsprechend. Für den erweiterten Versicherungsschutz gilt die restliche Aufschubzeit der ursprünglichen Versicherung.

- (3) Durch die Übertragung erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen, abhängig von
- dem Zahlungstermin
 - Ihrem Geburtsjahr
 - der restlichen Aufschubzeit
 - der Höhe des übertragenen Guthabens und
 - dem dann gültigen Versicherungstarif.

Durch die Übertragung erhöht sich auch die für die Beitragsgarantie maßgebliche Beitragssumme. Über Ihre neuen Garantiewerte informieren wir Sie gegebenenfalls schriftlich.

- (4) Alle getroffenen Vereinbarungen, auch die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterblichkeit) sowie die Bezugsrechtsverfügung, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen aufgrund der Übertragung.

Ablaufphase

§ 13 Was bedeutet die Ablaufphase?

- (1) Ist in Ihrer Versicherung die **Ablaufphase** (Verkürzungsoption) eingeschlossen, haben Sie zu Beginn und während der Ablaufphase folgende Verkürzungsoption:
In den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende den vorzeitigen Rentenbeginn beantragen, sofern Sie zu dem von Ihnen gewünschten vorzeitigen Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten dann Leistungen nach den Grundsätzen des § 1. Die Rechnungsgrundlagen ändern sich dadurch nicht.

Voraussetzung für den Einschluss der Ablaufphase ist:

- zum Beginn der Ablaufphase beträgt die Aufschubzeit mindestens 12 Jahre und
 - Sie haben ein rechnungsmäßiges Alter zu Beginn der Ablaufphase von höchstens 70 Jahren.
- (2) Mit dem Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn in der Ablaufphase können Sie die Rentengarantiezeit ändern. Ansonsten bleibt die Dauer der Rentengarantiezeit gleich, Beginn und Ende werden vorverlegt. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, muss diese mindestens 5 Jahre betragen. Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn	Höchstzulässige Rentengarantiezeit
Jahre	Jahre
60	25
61	24
62	23
63	22
64	21
65	20
66	19
67	18
68	17
69	16
70	15
71	14
72	13
73	12
74	11
75	10
76	9
77	8
78	7
79	6
80 – 85	5

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn ergibt sich aus der Differenz des Jahrs des Rentenbeginns und des Geburtsjahrs der versicherten Person

Kosten

§ 14 Wie verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten z. B. für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung des Versicherungsscheins. Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung. Diese **Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten** sind von Ihnen zu tragen. Wir haben sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und stellen sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung.
- (2) Die bei der Beitragskalkulation zu Vertragsbeginn und zu Beginn jeder Erhöhung der Beiträge in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir von Ihren Beiträgen ab. Dabei verteilen wir diese Kosten in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Bei kürzeren Aufschubzeiten verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Beträgen über die Aufschubzeit. Bei Zulagen, Nachversicherung gegen Einmalbeitrag oder Beträgen aus Übertragungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten

als Prozentsatz von den Beiträgen ab.

Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Wir legen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands Gebühren nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) fest. Die gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte den Kundeninformationen. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen angemessen an die Kostenentwicklung anzupassen und weitere Gebühren für solche Leistungen einzuführen, die wir Ihnen gegenüber auf Wunsch erbringen, ohne dass Sie nach diesen Bedingungen einen Anspruch auf diese Leistung haben. Neue Gebühren legen wir ebenfalls unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen fest. Eine Liste mit den aktuellen Gebührensätzen senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Wir fordern angefallene Gebühren ein oder verrechnen sie bei Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Weitere Regelungen

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag informieren wir Sie über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information gemäß Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse. Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.
- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

Der Allgemeine Gerichtsstand unserer Gesellschaft befindet sich in München. Darüber hinaus sind Klagen am Gerichtsstand Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (§ 215 Abs. 1 VVG) zulässig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 20 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakte oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.

(2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2011

Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung von Versicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) gelten

Hinweise

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung bei Altersvorsorgeverträgen sind lediglich allgemeine Angaben.

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen.

Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen.

Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen oder Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts teilen wir Ihnen nicht mit.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

1. Staatliche Förderung von Beiträgen zu Altersvorsorgeverträgen

Die Anforderungen an einen Altersvorsorgevertrag sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Rentenversicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG anerkannt wurden, sind nach § 10 a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich begünstigt.

Ab dem Jahr 2002 können demzufolge die nach § 10 a EStG förderungsberechtigten Personen, d.h. im Wesentlichen die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte sowie Beamte, die Beiträge für einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bis zu folgendem Höchstbetrag als Sonderausgaben abziehen:

Kalenderjahr	2002/2003	2004/2005	2006/2007	ab 2008
Höchstbetrag	525 EUR	1.050 EUR	1.575 EUR	2.100 EUR

Als Beiträge in diesem Sinne gelten die vom Versicherungsnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge des betreffenden Kalenderjahres (Altersvorsorgebeiträge gemäß § 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden staatlichen Zulage.

Diese sog. Altersvorsorgezulage setzt sich wiederum aus Grundzulage und evtl. Kinderzulage zusammen (§§ 83 – 85 EStG).

Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Zulageberechtigte allerdings den jeweiligen Mindesteigenbeitrag leisten, der insbesondere von seinen rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres abhängt, mindestens aber einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro; anderenfalls wird die Zulage anteilig gekürzt.

Wenn eine Erhöhung der Versicherung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie nach einem anderen als dem ursprünglichen Tarif erfolgt, so stellt die Erhöhung möglicherweise einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Steuerrechts dar. In diesem Fall ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung für maximal zwei Altersvorsorgeverträge gewährt wird und auch der Mindesteigenbeitrag nach maximal zwei Verträgen berechnet wird (§ 87 Abs. 1 EStG).

Haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner jeweils eigene Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und gehört einer der Ehepartner nicht zu dem nach § 10 a Abs. 1 EStG geförderten Personenkreis, hat auch dieser Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat.

Die Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten unmittelbar auf seinen Vorsorgevertrag – auf Wunsch ggf. auch anteilig auf zwei seiner Vorsorgeverträge – überwiesen. Für den nach § 79 Satz 2 EStG zulagenberechtigten Ehegatten erfolgt eine Überweisung der Zulage nur auf den Altersvorsorgevertrag, für den zuerst die Zulage beantragt worden ist. Sofern es sich für den Steuerpflichtigen als günstiger erweist, wird die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gegen Verrechnung der Zulage berücksichtigt.

Zu den nicht geförderten Beiträgen zählen Beiträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört
- für die er weder eine Altersvorsorgezulage noch einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat,
- die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen, sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

2. Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung der Fördermittel

Wird bei einem Altersvorsorgevertrag

- die Versicherungsleistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn oder innerhalb der Rentengarantiezeit der Renten als einmaliger Betrag oder in Form von Rentenzahlungen innerhalb der Rentengarantiezeit ausgezahlt oder
 - der Rückkaufswert bei Kündigung ausgezahlt,
- muss der Bezugsberechtigte die auf das ausgezahlte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen sowie die darüber hinaus gehenden Steuerermäßigungen (steuerliche Fördermittel) zurückzahlen (§ 93 EStG).

Es besteht weiterhin keine Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Fördermittel, wenn

- der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung in Form einer ab Beginn der Auszahlungsphase lebenslangen Rente erhält oder
- der Versicherungsnehmer den Altersvorsorgevertrag vor Rentenbeginn kündigt, um ihn auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (vgl. § 5 Abs. 5 AVB) oder
- im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben oder
- als Folge der Scheidung eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des gleichberechtigten Ehegatten erfolgt oder zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus dem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens gleich. Wird das übertragene Altersvorsorgevermögen vom ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Übertragung steuerschädlich verwendet, hat dieser die enthaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen.

Die steuerlichen Fördermittel sind jedoch auch dann vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen, wenn er seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und damit seine unbeschränkte Steuerpflicht entfällt (§ 95 EStG). Der Rückzahlungsbetrag kann auf Antrag bis zum Rentenbeginn zinslos gestundet werden. Ab Rentenbeginn kann die Stundung verlängert werden, wenn mindestens 15% der dann zufließenden Rentenzahlungen zur Tilgung des Rückforderungsbetrages verwendet werden. Sollte während der Stundung die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet werden, wird der Rückzahlungsbetrag erlassen.

3. Besteuerung der Leistungen

Bei einer als Altersvorsorgevertrag geführten Rentenversicherung unterliegen die Rentenzahlungen sowie die Teilkapitalauszahlungen in Höhe von maximal 30% des Gesamtguthabens zum Rentenbeginn als sonstige Einkünfte grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 EStG).

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Hingegen unterliegen die Rentenleistungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, nur mit dem Ertragsanteil, d.h. einem vom Renteneintrittsalter abhängigen festen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG), der Einkommensteuer. Der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der gezahlten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, aus Teilkapitalauszahlungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, werden zu 50% bei der Einkommensteueranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Teilkapitalleistung frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Leistungsempfängers ausgezahlt wird.

Vor Erreichung des 60. Lebensjahrs des Leistungsempfängers oder vor dem Ablauf von 12 Versicherungsjahren, wird der Ertrag in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteueranlagung berücksichtigt. Zu nicht geförderten Beiträgen zählen sowohl die Beiträge, die vor der Führung der Versicherung als Altersvorsorgevertrag geleistet worden sind, als auch die Beitragsteile, welche aufgrund des Überschreitens des jeweiligen Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG nicht mehr gefördert werden (Überzahlungen).

Wenn Sie das gebildete Kapital ganz oder teilweise als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß § 92a EStG entnehmen, so werden die steuerlich geförderten Beträge in einem Wohnförderkonto erfasst, das als Grundlage der Besteuerung in der Auszahlungsphase dient.

Wird bei einer schädlichen Verwendung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG, z. B. nach einer Kündigung der Rückkaufswert ausgezahlt oder bei Tod des Versorgungsberechtigten ein einmaliger Betrag an den Hinterbliebenen gezahlt, so werden, sofern es sich um gefördertes Kapital handelt, die in dem ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen (ausgezahltes Kapital abzgl. Eigenbeträge und steuerliche Förderung nach Abschnitt XI. EStG) nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Entsprechende Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und hierdurch seine unbeschränkte Steuerpflicht endet (§ 95 EStG).

4. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen für den Begünstigten der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (Übertragung ohne angemessene Gegenleistung) des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden und die Leistungen gewisse Freibeträge übersteigen. Allerdings ist eine Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus einer Versicherung, die als Altersvorsorgevertrag geführt wird, vertraglich ausgeschlossen.

5. Versicherungsteuer

Rentenversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

6. Steuerrechtliche Mitteilungspflichten des Versicherungsunternehmens

Sobald wir eine Leistung aus diesem Vertrag zahlen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Diese Mitteilungspflicht besteht, sobald das Bundesamt für Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen festgelegt und dem steuerpflichtigen Versicherungsnehmer die Identifikationsnummer mitgeteilt hat.

Stand dieser Allgemeinen Angaben über die geltende Steuerregelung und die staatliche Förderung: 01.10.2008

Besondere Bedingungen für die Nachversicherung (Nachversicherungsgarantie) der Tarifgruppe RA 09

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen?
- § 2 Bis zu welcher Höhe können Sie nachversichern?
- § 3 Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann erlischt oder ruht Ihre Nachversicherungsgarantie?
- § 6 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Nachversicherung gegen Einmalbeitrag erhöhen?

§ 1 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen?

Sie haben das Recht, Ihre laufenden Beiträge und damit Ihren Versicherungsschutz zu erhöhen. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten schriftlich beantragen. Sie können die laufenden Beiträge innerhalb des Kalenderjahres auch rückwirkend erhöhen. Durch die Erhöhung der laufenden Beiträge muss die monatliche Rente um mindestens 0,10 Euro steigen.

§ 2 Bis zu welcher Höhe können Sie nachversichern?

Erhöhungen sind nicht mehr möglich, wenn Ihr gesamter Beitragsaufwand im Kalenderjahr 2.400 Euro erreicht hat. Dieser Betrag kann von uns bei einer Erhöhung des Sonderausgabenabzug-Höchstbetrages gemäß § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) verändert werden.

Die Nachversicherung wird mit der restlichen Beitragszahlungsdauer und Aufschubzeit der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen.

§ 3 Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen?

Ihre Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge, sondern abhängig von

- dem Erhöhungstermin
- Ihrem Geburtsjahr
- der restlichen Beitragszahlungsdauer und Aufschubzeit
- dem Erhöhungsbeitrag
- dem dann gültigen Versicherungstarif und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Über Ihre neuen Garantiewerte informieren wir Sie gegebenenfalls schriftlich.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterblichkeit) sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- (2) Für den Beginn des durch die Erhöhung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend.

§ 5 Wann erlischt oder ruht Ihre Nachversicherungsgarantie?

Sie haben kein Recht mehr auf Nachversicherung, wenn der Rentenbeginn oder der Beginn der Ablaufphase erreicht ist. Ihre laufenden Beiträge können Sie nicht erhöhen, solange für Sie keine vertragliche Pflicht zur Beitragszahlung besteht.

§ 6 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Nachversicherung gegen Einmalbeitrag erhöhen?

Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsschutz zur vollständigen Ausschöpfung des Förderrahmens (gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG) durch **Einmalbeitrag** zu erhöhen. Der Einmalbeitrag muss mindestens 200 Euro betragen; Ihr gesamt jährlicher Beitragsaufwand im Kalenderjahr darf 2.400 Euro nicht übersteigen. Für die Verwendung des Einmalbeitrags gilt § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäß.

Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 5 sinngemäß.

Stand dieser Bedingungen: 01.07.2009

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse für die

- aufgeschobene Rentenversicherung
- sofort beginnende Rentenversicherung
- Basisrentenversicherung
- sofort beginnende Basisrentenversicherung
- Kapitalversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Pflegerenten-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- Unfalltod-Zusatzversicherung
- Riesterrente

Charakteristisch für die Lebensversicherung sind die langfristigen Garantien. Bei vertragsmäßiger Beitragszahlung garantieren wir über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Versicherungsleistung. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen.

Diese Garantiezusage erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährlichen Überschüsse erhöht sich Ihre Versicherungsleistung.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Entstehung und Ermittlung der Überschüsse. Wie Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften.

Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung*) bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen. Wir legen diese Mittel z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien an. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung*) wird der vertraglich vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch gleichen sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander aus und es lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen.

Das Kapitalanlageergebnis wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel

- Abschreibungen
- Zuschreibungen
- der Realisierung von Bewertungsreserven
- und Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen.

Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung über-

schussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten das Prinzip der Bewertung an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt.

Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich.

Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden.

Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeitlang stabil gehalten werden kann.

Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden.

Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. So stellen wir sicher, dass wir die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllen können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Auch über die künftige Kostenentwicklung haben wir vorsichtige Annahmen getroffen. Wirtschaften wir sparsamer, entstehen Kostenüberschüsse.

2. Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), einzureichen.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen (Leben, Kranken und Unfall):

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Hauptverwaltung der Generali Lebensversicherung AG bzw. der Hauptverwaltung der Generali Sachversicherung AG schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung und Speicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland

Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG und die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezienschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauchs Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und PKV-Verband zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer – Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag.

– aus versicherungsmedizinischen Gründen,

– aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,

– wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei

Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmißbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer – Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmißbrauch.

Unfallversicherer – Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmißbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung.

6. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Bausparen, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

- Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.
- Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit u. a. folgende Unternehmen an:

- Generali Versicherung AG
- Generali Lebensversicherung AG
- AachenMünchener Lebensversicherung AG
- AachenMünchener Versicherung AG
- AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG
- Generali Deutschland Pensionsfonds AG
- Generali Deutschland Pensionskasse AG

- Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Central Krankenversicherung AG
- COSMOS Lebensversicherungs-AG
- COSMOS Versicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- Dialog Lebensversicherungs-AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- PENSOR Pensionsfonds AG
- ufba e. V.
- Volksfürsorge Pensionskasse AG

Mit diesen Unternehmen sind Kooperationsverträge geschlossen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Kapitalanlagen, Immobilien, Bausparverträge), auch mit Unternehmen außerhalb der engeren Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

- Commerzbank AG Frankfurt a. M.
- Commerz Real Investmentgesellschaft mbH Wiesbaden
- COMINVEST Asset Management GmbH Frankfurt
- Generali Asset Managers Luxembourg S.A. Luxembourg
- Europ Assistance Versicherung AG München
- Europ Assistance Services GmbH München
- Auto Club Europa e.V. Stuttgart

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Institute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Bausparkassen.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unsere Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.